

Die Felder können am Bildschirm ausgefüllt werden. Anschließend bitte den Vordruck zur Unterschrift ausdrucken.

Kreis Heinsberg  
Der Landrat  
Vermessungs- und Katasteramt  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg

### Antrag auf Gebäudeeinmessung

Gebäudeeinmessungspflicht gemäß §16 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (SGV. NRW. 7134), in der jeweils geltenden Fassung.

### Betroffene/s Grundstück/e:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung (Nr.)	Flur	Flurstück(e)
Straße und Hausnummer		Vermessungsobjekt (z. B. Whs, Ga, Whs-Anbau)	

### Antragsteller und Rechnungsanschrift

Name
Straße und Hausnummer
Plz und Ort
E-Mail Adresse
Tel.

### Erklärung

Hiermit beauftrage ich das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Heinsberg mit der Einmessung des oben bezeichneten Gebäudes.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Antragsteller(in)

Der Versand des Antrages an das Verm. und Katasteramt ist als Anlage zu einer E-Mail (Katasteramt@Kreis-Heinsberg.de), als Fax (02452/136295) oder auf dem Postweg möglich.

### Rechtsgrundlagen für die Kostenerhebung:

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) vom 05. Juli 2010 (SGV. NRW. 7134), in der jeweils geltenden Fassung. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. November 1971 (SGV. NRW. 2011), in der jeweils geltenden Fassung. Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), in der jeweils geltenden Fassung.

**Auszug aus dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (SGV. NRW. 7134), in der jeweils geltenden Fassung**

**§ 16 (2)** Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einmessen zu lassen. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende öffentliche Belange oder private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.

**§ 16 (3)** Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 das Erforderliche entsprechend einer Rechtsverordnung (§ 29 Nr. 10) auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

**Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) vom 05. Juli 2010 (SGV. NRW. 7134), in der jeweils geltenden Fassung**

**Auszug aus dem Gebührentarif (VermWertGebT)**

**4.2 Gebäudeeinmessung**

Tarifstelle	Normalherstellungskosten 2000	Gebühr
4.2 a)	bis einschließlich 25.000 Euro	300 Euro
4.2 b)	über 25.000 bis einschließlich 75.000 Euro	480 Euro
4.2 c)	über 75.000 bis einschließlich 300.000 Euro	830 Euro
4.2 d)	über 300.000 bis einschließlich 600.000 Euro	1.350 Euro
4.2 e)	über 600.000 bis einschließlich 1 Mio. Euro	2.100 Euro
4.2 f)	über 1 Mio. bis einschließlich 15 Mio. Euro, zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe e, je angefangene 500.000 Euro	300 Euro
4.2 g)	über 15 Mio. Euro, zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe f, je angefangene 5 Mio. Euro	300 Euro

zzgl. der gesetzlichen MwSt.

**5.3 Durchsetzung von Vermessungspflichten**

Soweit die Katasterbehörde die erforderliche Vermessung

- a) zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht und sonstigen Pflichten gemäß § 16 Abs. 3 VermKatG NRW veranlasst hat, zusätzlich zu den Vermessungskosten  
Gebühr: 80 Euro